

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 07/15

1. Kostenerstattungssatz gemäß § 20 Absatz 6 Integrationskursverordnung

- Ab dem **01.01.2016** wird der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen von derzeit 2,94 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit auf **3,10 Euro** erhöht. Er gilt für alle Integrationskursabschnitte, die ab dem **01.01.2016** beginnen.
- Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 Integrationskursverordnung (IntV) kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung für Integrationskursträger verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte unterschritten wird. Diese Vergütungsgrenze wird von derzeit 20,00 Euro pro Unterrichtseinheit auf **23,00 Euro** pro Unterrichtseinheit angehoben:
 - Die Vergütungsgrenze von 23,00 Euro gilt für alle Kursträgererstzulassungen und Folgezulassungen ab dem **01.01.2016**.
 - Für bereits zugelassene Integrationskursträger gilt die Vergütungsgrenze von 23,00 Euro ab dem **01.03.2016**. Ein Unterschreiten der Vergütungsgrenze führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf ein Jahr.
- Bereits zugelassene Integrationskursträger sind verpflichtet, bis zum **29.02.2016** mittels des **beigefügten Vordrucks** (Anlage 2) gegenüber der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes verbindlich zu erklären, ob ihre im Zulassungsantrag gemachte Angabe zur Honorarhöhe bei Lehrkräften aufrecht erhalten oder mit Wirkung ab 01.03.2016 geändert wird. Träger, deren Zulassung vor dem 01.03.2016 endet bzw. deren Zulassungsdauer nur ein Jahr beträgt, sind zur Abgabe des beigefügten Vordrucks nicht verpflichtet.

2. Kostenbeitrag gemäß § 9 Absatz 1 Integrationskursverordnung

Für Teilnehmer, die sich noch vor dem **01.01.2016** zu einem Integrationskurs anmelden, beträgt der Kostenbeitrag wie bisher 1,20 Euro pro Unterrichtseinheit.

Für Anmeldungen ab dem **01.01.2016** gilt die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 IntV, d.h. der Kostenbeitrag beträgt 50 Prozent des jeweils geltenden Kostenerstattungssatzes. Bezogen auf den ab dem 01.01.2016 geltenden Kostenerstattungssatz von 3,10 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit beträgt der Kostenbeitrag nach § 9 Absatz 1 Satz 1 IntV ab dem **01.01.2016** somit **1,55 Euro**.

3. Fahrtkosten zum Integrationskurs gemäß § 4a Absatz 1 IntV

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des derzeitigen Verfahrens der Fahrtkostenerstattung wurde das gesamte Verfahren gänzlich neu gestaltet. Statt der bisher vorgesehenen Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zum Integrationskurs werden Fahrtkosten künftig in Form eines pauschalierten Zuschusses gewährt. Entsprechend wurde § 4a Absatz 1 der IntV neu gefasst.

Nach dem neuen Verfahren wird es in der Regel nicht mehr notwendig sein, Belege über tatsächlich angefallene Fahrtkosten dem Bundesamt vorzulegen. Die Pauschale richtet sich im Grundsatz nach der Entfernung zwischen Wohnort und gewählter Kursstätte. Für Großstädte ist eine feste Pauschale vorgesehen. Nähere Informationen hierzu erfolgen rechtzeitig vor Einführung des neuen Fahrtkostenvergütungsverfahrens, welche nach den derzeitigen Planungen für das 2. Halbjahr 2016 vorgesehen ist.

Bis zur Einführung des neuen Fahrtkostenvergütungsverfahrens gelten für die Erstattung von Fahrtkosten zum Integrationskurs die bisherigen Regelungen. Spätestens ab dem 1. Januar 2017 löst das neue Erstattungsverfahren die bisherigen Regelungen ab. Ein etwaiger früherer Termin zur Einführung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Zulassung zum Integrationskurs gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IntV

Informationen zur Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erfolgten bereits mit dem Trägerrundschreiben 06/15. Insbesondere wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die dreimonatige Gültigkeit der Zulassungen für alle in § 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG neu in Nummer 1-3 aufgenommenen Personengruppen gilt.